



Sächsisches Kirchenblatt

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Nr. 42/43 — 74. Jahrgang

24. Oktober 1924

Verlag und Auslieferung: Herrnhut
Monats-Bezugspreis: 80 Pfennige

Von der Synode.

Am 16. September trat die Synode nach dreivierteljähriger Pause wieder zusammen. Den Auftakt dazu bildete die Hauptversammlung der Positiven Volkskirchlichen Vereinigung, über die Sp. 266 berichtet ist. Diese Versammlung, in der nicht nur die Mehrheit der Synode vertreten ist, in der sich auch die sonstigen positiven Kreise aus Stadt und Land zur Mitarbeit herzufinden, ist kirchenpolitisch von großer Bedeutung. Denn hier fielen die prinzipiellen Entscheidungen über die Vorlagen, wie die Vergangenheit bewiesen hat (Urwahl, Bischofstitel u. a. m.) und wie es auch diesmal war (Konfirmationsordnung,*) städt. Kollatur).

Das Bild der Synode war wieder normal: Die beiden zwangspensionierten Spitzen des Konsistoriums waren zur Freude wohl der überwiegenden Mehrheit des Hauses wieder auf ihrem Platze und die Synode, in fast gleicher Besetzung und altem Stärkeverhältnis der Richtungen, nicht wieder in der drangvoll fürchterlichen Enge des Kreuzgemeindefaales, sondern infolge bemerkenswerten Entgegenkommens des Landtags in dessen geräumigem und zweckmäßigem Hause. Das erleichterte die überaus anstrengende Arbeit der dreiwöchigen Synodaltagung wesentlich.

Drei Vorlagen überragen an Bedeutung alle übrige Arbeit: Die Pfarrbesoldung, die Kollatur der Stadträte und die Konfirmationsordnung.

I. Das Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen übernimmt die im Kirchengesetz vom 7. Juni 1923 geordnete Verwaltung der Grundstücke der geistlichen Lehen unverändert, und überläßt die infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Landeskirche fast bedeutungslos gewordenen Einkünfte der Lehen unangestastet den Lehensinhabern wie seither. Damit ist der unerquickliche Streit um die Lehne endgültig begraben. Das Gesetz regelt die Besoldung der Pfarrer dahin, daß die Besoldung sich tunlichst eng an die jeweiligen Besoldungsvorschriften für die Staatsbeamten gleichstehender akademischer Berufsarten anschließen soll, (Grundgehalt Klasse X), und daß hierfür die Kirchengemeinde haftet. Die zentrale Pfarrbesoldungskasse springt ein, wenn die Kirchengemeinde diese Besoldung nicht aufbringen kann und übernimmt für alle Kirchengemeinden die sog. sozialen Zulagen (§ 13: Alterszulagen, Ortszuschlag, Kinder- und Ehefrauenbeihilfen, Ausgleichs- und Teuerungszuschlag). So glücklich diese Ordnung ist, die den alternden oder kinderreichen Pfarrer nicht als finanzielle Last der Gemeinde erscheinen läßt, so schwierig war die Lösung der Frage, in welchem Rangverhältnis die Ansprüche zu befriedigen seien, wenn die Pfarrbesoldungskasse, die vornehmlich aus den Erträgen der Landeskirchensteuer gespeist wird, nicht ausreicht. Sollen die Beihilfen zu dem Grundgehalt den Vorrang haben (Antrag Heymann), sollen diese Beihilfen und die sozialen Zulagen in gleich gekürzten Hundertsatz gewährt werden (Finanzausschuß B) oder sollen die sozialen Beihilfen den Vorrang haben (Vorlage)? Die letztere Vorlage wurde in einen modifizierten Antrag Hickmann beschloffen. Ausschlaggebend war die einfachere Feststellung der Beträge und die

*) Dr. Meyers Leitfäden zur Konfirmation (vgl. Sp. 253) wurden bis auf einen angenommen und sind sämtlich in dem Konfirmationsgesetz berücksichtigt worden.

Abficht, die Landeskirchensteuer schmackhaft zu machen. In der Tat ist die Notwendigkeit der Landeskirchensteuer dem Kirchenvolk nicht eindringlich genug vor Augen zu stellen, damit die Pfarrbesoldungskasse die sozialen Beihilfen allen Gemeinden unverkürzt gewähren kann. Dann wird auch der Gedanke der Zentralbesoldungskasse weitergeführt werden können.

Durch besondere Bestimmung ist den Gemeinden, die ihren Geistlichen Gruppe XII gewähren wollen, Erleichterung geschaffen, sofern sie die Differenz der sozialen Zuschüsse zwischen Gruppe XI und XII selbst aufbringen.

II. Das Patronat der Stadträte stellt ein kirchliches Recht dar, das dem Stadtrat als solchem, als Obrigkeit, zusteht. Die Gemeindeordnung vom 1. August 1923 hat den bisherigen Charakter des Stadtrats, der nur noch als führendes Organ der Gemeindevertreter ist, so verändert, daß beim Landeskonsistorium sich Zweifel am Weiterbestehen des Patronats erhoben. Das Kirchenregiment hat deshalb in einer Art Notverordnung die Ausübung der Patronatsrechte dem Landeskonsistorium übertragen. Dagegen wehrten sich die Städte. Dresden focht diese Verordnung in zwei Instanzen vergeblich an und erhob beim Oberverwaltungsgericht die Anfechtungsklage. Dieser Prozeß, durch den eine Klärung der Rechtslage zu erhoffen ist, schwebt z. Zt. noch. Ungeachtet der schwebenden Rechtslage sollte die Synode durch Kirchengesetz „bis auf weiteres“ die Ausübung der Patronats- und Kollaturrechte den neuen Stadträten übertragen.

Dagegen erhoben sich in den Kreisen der P. V. B. ernste Bedenken. Bei schwebender Rechtslage wirkt eine Stellungnahme der Synode präjudiziell; die Kirche muß versuchen, wie die Trennung vom Staat, auch die Trennung von politischen Körperschaften zu erreichen; die z. Zt. noch kirchlich gesinnten Stadträte können andern Platz machen, die der Kirche feindlich gesinnt sind; erklärt das Oberverwaltungsgericht das städtische Patronat für erloschen, so ist eine Rücknahme der auch nur „bis auf weiteres“ gewährten Ausübung mit neuen Verdrießlichkeiten verknüpft. „Bis auf weiteres“ kann unter Umständen sehr lange dauern wie in Preußen, wo 1850 durch Gesetz das Patronat aufgehoben wurde, bis auf weiteres aber, das ist bis heute alles beim Alten blieb. Überdies erschien es widerspruchsvoll, zunächst im Verordnungsweg die Ausübung zu entziehen und dann die Ausübung derselben Prozeßpartei, deren Qualifikation dieselbe geblieben ist, durch Gesetz wieder zu geben.

Die Synode beschloß, die Vorlage erst nach dem Spruch des Oberverwaltungsgerichts zu erledigen. Das Kirchenregiment zog daraufhin — ein feltner Fall — seine Vorlage zurück, erhielt aber die Ermächtigung, die Frage bis zur kirchengesetzlichen Regelung im Verordnungsweg zu regeln, wobei eine Übertragung an kirchenfreundliche Stadträte dem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibt. Damit ist obigen Bedenken Rechnung getragen.

Die Verhandlungen hierüber wurden vertraulich geführt. Da aber die Synode beschloffen hat, den Bericht des Berichterstatters in den Synodalverhandlungen erscheinen zu lassen, ist der Schleier des Geheimnisses insoweit gelüftet und der Leser kann mit Staunen aus dem Bericht, der eine Rechtfertigungsschrift sein könnte, entnehmen, daß man nicht „umgefallen“ ist, sondern folgerichtig „geradlinig“ gehandelt hat.